



Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft  
Association Suisse des Hémophiles  
Associazione Svizzera Emofilia

## Reglement für den SHG-Solidaritätsfonds

1. Name des Fonds  
SHG-Solidaritätsfonds

2. Zweck des Fonds

Die Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft unterhält einen Fonds zur Unterstützung primär von ihren Mitgliedern, d.h. Hämophilen und Personen mit schweren Blutgerinnungsstörungen sowie deren Angehörige, die durch ihre Krankheit und/oder deren schwere Folgeerscheinungen (Zweiterkrankungen) in eine finanzielle Notlage gekommen sind. Der Fonds gilt nicht für Aidskranke (HIV-Positive), da hierfür ein separater HIV-Notfallfonds SHG und andere soziale Ressourcen bestehen.

Aus dem Fonds können Zahlungen geleistet werden zur Überbrückung von Notsituationen, wenn die Leistungen regulärer sozialer Institutionen noch nicht zum Tragen gekommen sind und für Fälle, in denen andere Ressourcen ausgeschöpft sind.

3. Organisation

Eine Fondskommission übernimmt die Verwaltung und trägt die Verantwortung für das Fondsvermögen. Sie setzt sich zusammen aus: Präsident, Quästor und Vizepräsident.

Gesuche um Unterstützung sind unter Darlegung des Budgets und Nachweis der finanziellen Notlage an die Geschäftsstelle zu richten. Die Geschäftsstelle wendet sich in jedem Fall an den behandelnden Arzt oder Zentrumsleiter und macht alle nötigen Abklärungen mit allen in Frage kommenden Stellen. Das Resultat wird den anderen Mitgliedern der Fondskommission zur Entscheidung unterbreitet. Bei Ablehnung des Gesuchs kann innert 30 Tagen Rekurs beim Vorstand der SHG eingereicht werden.

4. Jahresrechnung

Die Fonds-Abrechnung erfolgt per Ende Kalenderjahr und ist in der Jahresrechnung der Schweizerischen Hämophilie-Gesellschaft enthalten, welche durch die Generalversammlung genehmigt werden muss.

5. Schlussbestimmungen

Der Fonds erlischt, wenn sein Guthaben aufgebraucht ist und sich zu jenem Zeitpunkt keine neuen Finanzierungsmöglichkeiten ergeben.

Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet ausschliesslich das Fondsvermögen. Eine Haftung oder eine Verpflichtung zum Unterhalt besteht nicht seitens der SHG.

Der Vorstand ist befugt, das Reglement den Erfordernissen anzupassen. Über Zweckveränderung und Auflösung entscheidet ausschliesslich der Generalversammlung.

## Schweizerische Hämophilie-Gesellschaft

Der Präsident

Gabriel Lottaz

Der Quästor

Angelo Accardi

Unterseen, 20. Januar 2024

In der männlichen Form ist immer auch die weibliche enthalten.